

Zulassungsbehörde Gersthofen

Tiefenbacherstraße 8

86368 Gersthofen

Tel. 0821/3102-2709

-2714

-2731

-2750

Fax. 0821/3102-2766

Öffnungszeiten:

Mo + Di: 07.30 – 15.00 Uhr

Mi + Fr: 07.30 – 12.30 Uhr

Do: 07.30 – 17.30 Uhr

Zulassungsbehörde Schwabmünchen

Fuggerstraße 10

86830 Schwabmünchen

Tel. 0821/3102-2820 bis 2824

Fax. 0821/3102-2808

Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 07.30 – 12.30 Uhr

Mo + Di: 14.00 – 16.00 Uhr

Do: 14.00 – 17.30 Uhr

Internet: www.landkreis-augsburg.de

E-Mail: Kfz-zulassung@lra-a.bayern.de

Wegbeschreibung

Zulassungsbehörde Gersthofen



Zulassungsbehörde Schwabmünchen



Information

Export von
Fahrzeugen



Notwendige Unterlagen	Begründungen und Maßnahmen
Fahrzeugdokumente	Zulassungsbescheinigungen, als Nachweis der Verfügungsberechtigung
Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen	Die Gültigkeit wird auf der Versicherungsbestätigung festgesetzt, längstens jedoch für ein Jahr
Gültige Hauptuntersuchung (HU)	Die HU muss auch für die Dauer des Ausfuhrkennzeichens gültig sein, ggf. Abnahme nach § 29 StVZO notwendig
Vorführpflicht	Identifizierung des Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde
Steuerpflicht	<p>Beginnt ab dem Tag der Ausstellung eines Ausfuhrkennzeichens.</p> <p>Der entsprechende Betrag ist per SEPA-Lastschriftverfahren eines Kontos oder durch Bareinzahlung beim Zollamt Augsburg (Stadtjägerstr. 10, 86152 Augsburg) zu entrichten</p>
Personalausweis oder Reisepass	<p>Im Original erforderlich</p> <p>Sofern das Original nicht vorgelegt werden kann, ist es in Ausnahmefällen möglich, dass eine beglaubigte Kopie des Ausweises akzeptiert werden kann.</p>
Betriebserlaubnis	Kann keine deutsche oder europaweit gültige Betriebserlaubnis vorgelegt werden, ist ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis erforderlich. (s. Merkblatt Import)
Gewerbezulassung	Zur Zulassung auf ein ausländisches Gewerbe ist ein Auszug aus dem jeweiligen ausländischen Gewerberegister vorzulegen.